

## Entgelt für dezentrale Einspeisung (vermiedene Netzentgelte)

(Gültig ab 01.01.2012)

### 1. Systematik

Die Gesamtvergütung an alle Einspeiser einer Netz- oder Umspannebene ergibt sich aus der Vermeidungsarbeit und der Vermeidungsleistung, bewertet mit den Netzentgelten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene ggf. unter Berücksichtigung von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene.

Die Vermeidungsarbeit wird unabhängig vom Zeitpunkt der Einspeisung vergütet.

Maßgeblich für die Ermittlung der Vermeidungsleistung sind:

- die Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene (im Folgenden „*Entnahmehöchstlast*“)
- die höchste Bezugslast aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene (im Folgenden „*Bezugshöchstlast*“)
- Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der *Entnahmehöchstlast*

Sofern die *Bezugshöchstlast* **zeitgleich** mit der *Entnahmehöchstlast* auftritt. Entspricht die zu vergütende Vermeidungsleistung der Einspeiseleistung zu diesem Zeitpunkt. Anderenfalls wird ein Skalierungsfaktor als Quotient aus (*Entnahmehöchstlast* - *Bezugshöchstlast*) und (Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der *Entnahmehöchstlast*) gebildet. Die zu vergütende Vermeidungsleistung ergibt sich dann als Produkt aus Skalierungsfaktor und Einspeiseleistung zum Zeitpunkt der *Entnahmehöchstlast*.

Dezentrale Einspeiser, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben (im Folgenden „*verstetigte Einspeiser*“), können statt der Abrechnung der tatsächlichen Vermeidungsleistung auch eine pauschale Abrechnung wählen. Die pauschale Abrechnung kann für eine Einspeiseleistung in

Hochspannung < 20 MW,  
Mittel- und Niederspannung < 2 MW gewählt werden.

Bei Inanspruchnahme dieses Wahlrechtes wird die Einspeiseleistung des einzelnen *verstetigten Einspeisers* zum Zeitpunkt der *Entnahmehöchstlast* mittels Division der von diesem Einspeiser eingespeisten Arbeit durch die Jahresstundenzahl (in der Regel 8.760 h/a) verstetigt.

Zur Berücksichtigung der Einspeise- bzw. Vermeidungsleistung ist eine Lastgangmessung zwingende Voraussetzung. Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung wird grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit berücksichtigt.

Das Entgelt wird entsprechend §18 StromNEV nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet wird oder
2. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärmekopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

## 2. Vergütung

### 2.1. Anlagen mit Lastgangmessung

Der Einspeiser muss im Vorhinein die Wahl zwischen Abrechnung nach individueller Vermeidungsleistung (2.1.1) oder verstetigter Leistung (2.1.2) treffen. Wird keine Festlegung getroffen, erfolgt eine automatische Zuordnung nach den unter Ziffer 1 genannten Leistungsgrenzen.

#### 2.1.1 Entgelte bei Berücksichtigung der individuellen Vermeidungsleistung

Einspeisung in	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW*a]	[ct/kWh]
Hochspannung	23,86	0,08
Umsp. Hoch/Mittelspannung	28,49	0,29
Mittelspannung	30,79	0,32
Umsp. Mittel/Niederspannung	54,23	0,70
Niederspannung	46,42	1,13

Bis zur endgültigen Feststellung der zu vergütenden Vermeidungsleistung nach der unter Ziffer 1 beschriebenen Systematik, werden Abschläge auf Basis der individuellen Vermeidungsarbeit gezahlt.

#### 2.1.2 Entgelte bei Wahl der verstetigten Einspeiseleistung (pauschale Abrechnung)

Einspeisung in	Arbeitspreis
	[ct/kWh]
Hochspannung	0,35
Umsp. Hoch/Mittelspannung	0,62
Mittelspannung	0,67
Umsp. Mittel/Niederspannung	1,32
Niederspannung	1,66

### 2.2. Anlagen ohne Lastgangmessung

Einspeisung in	Arbeitspreis
	[ct/kWh]
Hochspannung	0,08
Umsp. Hoch/Mittelspannung	0,29
Mittelspannung	0,32
Umsp. Mittel/Niederspannung	0,70
Niederspannung	1,13